

Fremdsprachendiplome und Unterrichtsbesuch im B- und E-Profil

1 Ausgangslage

Zunehmend tritt der Fall auf, dass Lernende während ihrer Ausbildung ein Fremdsprachendiplom erwerben, welches sie teilweise oder gänzlich vom schulinternen Qualifikationsverfahren befreit. In einigen Fällen ist es so, dass Lernende bereits zu Beginn der Ausbildung dieses Diplom vorweisen können, weil sie vor Ausbildungsbeginn beispielsweise ein Zwischenjahr mit einem Sprachaufenthalt eingelegt haben. Ebenso gibt es vermehrt zweisprachige Lernende mit entsprechenden Vorkenntnissen bzw. Abschlüssen. Anhand dieser Ausgangslage erlässt das Amt für Berufsbildung nachfolgende Regelungen

2 Regelung für die Kaufm. Berufsschulen im Kanton Schwyz

2.1 Grundsatz

- Die Berufsschule vermittelt gemäss Ausbildungszielen Inhalte, die über die Anforderungen der Fremdsprachendiplome hinausgehen. Aus diesem Grund ist der Besuch des Berufsschulunterrichts grundsätzlich für alle Lernenden obligatorisch.

2.2 Sprachdiplom vor Beginn der berufl. Grundbildung

- Unter bestimmten Bedingungen (s. unten) ist eine Befreiung vom Unterricht und von den Prüfungen ab Ende des Basiskurses möglich. Auf nachträglich eingereichte Gesuche kann nicht mehr eingetreten werden.
 - Wer zu Beginn der Ausbildung bereits ein akkreditiertes Fremdsprachendiplom ohne Zusatzanforderungen vorlegen kann, muss bis Ende Basiskurs verbindlich entscheiden, ob dieses anerkannt werden soll und somit zur Dispensation vom Unterricht und der Lehrabschlussprüfung im entsprechenden Fach führen soll. Der Entscheid ist verbindlich und gültig für die gesamte Ausbildungszeit.
 - Der Antrag auf Dispensation ist zusammen mit dem entsprechenden Zertifikat und der Bestätigung der Fachlehrperson schriftlich an das Amt für Berufsbildung einzureichen.
 - Die Regelung wird im Einzelfall schriftlich fixiert und von allen Ausbildungspartnern unterschrieben (AfB, Lernende/r, evtl. Eltern, Lehrbetrieb, Schule).

2.2.1 Sprachdiplome

Im **B- und E-Profil** sind für die Dispensation vom Fremdsprachenunterricht und der Lehrabschlussprüfung nachfolgende Bedingungen zu erfüllen:

Englisch (B-Profil)

Ein vollständig anerkanntes Diplom (Niveau B1) liegt zu Beginn der Ausbildung vor. Diplome, welche mit Zusatzanforderungen akkreditiert sind, befreien nicht vom Unterricht.

Französisch (B-Profil)

Ein vollständig anerkanntes Diplom (Niveau B1) liegt zu Beginn der Ausbildung vor. Diplome, welche mit Zusatzanforderungen akkreditiert sind, befreien nicht vom Unterricht.

Englisch (E-Profil)

Ein vollständig anerkanntes Diplom (mindestens Niveau B1 oder höher) liegt zu Beginn der Ausbildung vor. Diplome, welche mit Zusatzanforderungen akkreditiert sind, befreien nicht vom Unterricht.

Französisch (E-Profil)

Ein vollständig anerkanntes Diplom (Niveau B2) liegt zu Beginn der Ausbildung vor. Diplome, welche mit Zusatzanforderungen akkreditiert sind, befreien nicht vom Unterricht.

Eine Liste mit den akkreditierten Sprachdiplomen kann unter www.rkg.ch (Ausführungsbestimmungen, Termine, Empfehlungen) heruntergeladen werden.

2.2.2 Auswirkungen

Eine Dispensation vom Unterricht und der Lehrabschlussprüfung hat zur Folge, dass im Notenausweis bei Lehrabschluss im entsprechenden Fach anstelle der erzielten Note „Disp.“ eingetragen wird und somit diese Note nicht in die Gesamtnote eingerechnet werden kann.

2.3 Sprachdiplom während berufl. Grundbildung

Das Amt für Berufsbildung hält für die Anmeldung zu den Sprachprüfungen des Qualifikationsverfahrens (Kaufleute E und B-Profil) folgendes fest:

Die Lernenden entscheiden bei der Anmeldung zum Qualifikationsverfahren, ob sie die zentrale Prüfung **oder** ein akkreditiertes internationales Sprachzertifikat ablegen wollen.

Bei der Ablegung eines internationalen Fremdsprachenzertifikates wird das Prüfungssekretariat gemäss entsprechender Umrechnungsskala (www.rkg.ch) die Prüfungsnote ermitteln.

Lernende, welche ein Sprachdiplom bereits bei der Anmeldung zum Qualifikationsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, legen eine Kopie dieses Diploms dem Anmeldeformular zum Qualifikationsverfahren bei. Anerkennt die Prüfungsleitung dieses Diplom, wird den Lernenden als Prüfungsnote die Note gemäss Akkreditierung (Umrechnungsskala unter www.rkg.ch) im Notenausweis eingetragen. Sie sind für den Unterricht im 3. Lehrjahr nur in Absprache mit dem Amt für Berufsbildung für das entsprechende Fach teildispensiert, da Erfahrungsnoten noch geschrieben werden müssen. Diese Teildispensation setzt voraus, dass mindestens die, von den jeweiligen Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer terminierten Prüfungen absolviert werden.

Lernende, welche sich an einer der zwei Berufsfachschulen des Kantons Schwyz zu einer akkreditierten internationalen Fremdsprachenprüfung angemeldet haben, müssen keine Kopie des Prüfungsergebnisses dem Prüfungssekretariat einreichen. Die Prüfungsleitung erhält die Resultate in diesem Fall direkt vom internationalen Fremdsprachendiplom-Anbieter.

Lernende, welche ausserhalb der Berufsfachschulen des Kantons Schwyz ein akkreditiertes internationales Fremdsprachendiplom ablegen, müssen die Prüfung bis spätestens 31. Januar ablegen und das Original des Zertifikats bis spätestens 31. Mai des Lehrabschlussprüfungsjahres auf dem Prüfungssekretariat vorweisen.

Die Verantwortung für die fristgerechte Information und Anmeldung zu den internationalen Sprachdiplomprüfungen liegt vollumfänglich bei den Lernenden.

Zu spät eingereichte Diplome können nicht mehr berücksichtigt werden.